

MITTEILUNGEN UND RESOLUTIONEN

42. Ministerrat

16. Dezember 2020

1. Schreiben des Landeshauptmannes von Burgenland vom November d.J., mit dem ein Beschluss vom 10. November 2020 betreffend „Maßnahmen zur umgehenden Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission für die Aufklärung des Behördenversagens im Kriminalfall der Commerzialbank“ vorgelegt wird.
2. Schreiben des Landeshauptmannes von Burgenland vom November d.J., mit dem ein Beschluss vom 10. November 2020 betreffend „Bahnstrecke Oberwart-Friedberg“ vorgelegt wird.
3. Schreiben des Landeshauptmannes von Burgenland vom November d.J., mit dem ein Beschluss vom 10. November 2020 betreffend „Maßnahmen im Bereich politische Bildung für SchülerInnen“ vorgelegt wird.
4. Schreiben des Landeshauptmannes von Burgenland vom November d.J., mit dem ein Beschluss vom 10. November 2020 betreffend „Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung von Grippeimpfstoffen“ vorgelegt wird.
5. Schreiben des Landeshauptmannes von Burgenland vom November d.J., mit dem ein Beschluss vom 10. November 2020 betreffend „Schulbusse“ vorgelegt wird.
6. Schreiben des Bürgermeisters von Wolfsberg vom 30. November 2020, mit dem eine Resolution vom 26. November 2020 betreffend „Finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Städte durch den Bund“ vorgelegt wird.
7. E 331/E-BR/2020 vom 3. Dezember 2020 betreffend „Rettung der direkten Demokratie in Vorarlberg“ (Wortlaut siehe Beilage).

EntschlieÙung

des Bundesrates vom 3. Dezember 2020 betreffend Rettung der direkten Demokratie in Vorarlberg

angenommen anlässlich der Debatte über den Beschluss des Nationalrates vom 17. November 2020 betreffend Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen aus Anlass der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten (Abstimmungsspendengesetz 2020), ein Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2024, ein Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden, ein Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation im Jahr 2021 und ein Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut) erlassen sowie das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz, das Buchhaltungsagenturgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechensofpergesetz, das Heimopferrentengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Covid-19-Zweckzuschussgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Bundesmuseen-Gesetz 2002 und das Luftfahrtgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2021) (408 d.B. und 440 d.B. sowie 10438/BR d.B. und 10443/BR d.B.)

„Die Bundesregierung wird, vor dem Hintergrund der krisenbedingten Schwierigkeiten beim Zusammentreten von Selbstverwaltungskörpern, aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, welche eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Volksabstimmungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf Verlangen des Gemeindevolkes, wie im Vorarlberger Landes-Volksabstimmungsgesetz vorgesehen, schafft.“